

# Beschluss

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG mit der Auswertung von esQS-Daten hinsichtlich Volume-Outcome-Beziehungen bei TAVI

Vom 19. Mai 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2022 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

### I. Auftragsgegenstand

1. Das IQTIG wird beauftragt, eine Auswertung der Ergebnisdaten der externen stationären Qualitätssicherung (esQS) mit Bezug zum Leistungsbereich „Kathetergestützte Aortenklappenimplantationen (Transcatheter aortic-valve implantation - TAVI)“ durchzuführen. Hierzu werden die Daten des QS-Verfahrens „Aortenklappenchirurgie, isoliert (HCH-AORT)“ gemäß der QSKH-RL verwendet. Es soll analysiert werden, ob ein Zusammenhang zwischen der Zahl der kathetergestützten Aortenklappenimplantationen und Outcome-Parametern der esQS (Ergebnisindikatoren) besteht.
2. Folgende Fragestellungen sind zu bearbeiten:
  - a) Ist ein Volume-Outcome-Zusammenhang zu erkennen?
  - b) Lassen sich aus den ggf. gefundenen Volume-Outcome-Zusammenhängen Empfehlungen für mögliche Mindestmengen ableiten?
3. Im Rahmen der Analysen sind folgende Ergebnisindikatoren (i. S. v. Outcome-Parametern) der Erfassungsjahre 2018 und 2019 zu berücksichtigen:

QS-ID:

- QSKH-RL 51916: Intraprozedurale Komplikationen
- QSKH-RL 52007: Gefäßkomplikationen
- QSKH-RL 12168: Verhältnis der beobachteten zur erwarteten Rate (O/E) an Todesfällen

4. Dabei sind insbesondere folgende Hinweise/Besonderheiten zu beachten:

Es ist darauf zu achten, dass zwischen den Erfassungsjahren die Vergleichbarkeit der Daten gegeben ist. Etwaige Limitationen, die eine jahresübergreifende Ergebnisinterpretation erschweren, wie z. B. geänderte Rechenregeln, sind zu erläutern.

## **II. Weitere Verpflichtungen**

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Über die Auftragsleistung ist ein wissenschaftlicher Bericht zu erstellen und bei Abschluss dem G-BA vorzulegen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

## **III. Abgabetermin**

Der Bericht ist bis zum 30. September 2022 vorzulegen.

Berlin, den 19. Mai 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken